

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde
am Dienstag, 07.09.2021 um 15:00 Uhr
im Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

(Hinweis zur aktuellen Corona-Situation: 3G-Nachweis* + Tragen e. medizi. Maske)

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.06.2021**
- 2 Vorstellung der Stiftung Westfälische Kulturlandschaften**
- 3 Antrag der Flugplatz Bielefeld GmbH auf Errichtung eines Zauns im Südteil des Platzes**
- 4 Verschiedenes, u.a. NSG Behrendsgrund**

*** Hinweis zur aktuellen Corona-Situation:**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab dem 20. August 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, vor deren Hintergrund die bisher geltenden Regelungen im Rahmen der Durchführung kommunaler Gremiensitzungen neu zu bewerten sind.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen trägt der geänderten CoronaSchVO mit dem aktualisierten Runderlass „Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen: Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“ vom 24. August 2021 Rechnung.

Sitzungen kommunaler Gremien sind Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 der CoronaSchVO. Somit unterliegen sowohl Gremienmitglieder wie auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem Inzidenzwert über 35 der in § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung (bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests gem. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO). Wegen der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht.

Personen, die den Nachweis einer Immunisierung oder Testung nicht führen, sind nach § 4 Abs. 5 S. 3 CoronaSchVO von der Teilnahme auszuschließen.

Die an der Sitzung Teilnehmenden werden gebeten, die entsprechenden Nachweise bereitzuhalten und sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung im Zugangsbereich zum Sitzungsraum vorzuzeigen.